Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 130 (1964)

Heft: 12

Artikel: Der Bogenschuss mit dem Sturmgewehr im Einmannverfahren

Autor: Näf, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bogenschuß mit dem Sturmgewehr im Einmannverfahren

Von Oblt. P. Näf

A. Einleitung

Das Sturmgewehrreglement beschreibt in Ziffer 122 b ausführlich das Richten der Seite mit Hilfsrichter. Ziffer 122a sagt aus, daß der Schütze auch allein richten könne, ohne jedoch genauere Regeln zu geben. Damit ist das Einmannverfahren im Reglement enthalten, jedoch mangels praktischer Erfahrungen nicht genauer umschrieben.

Viele Offiziere erklären heute, daß die Treffsicherheit im Einmannverfahren dermaßen gering sei, daß man gut tue, darauf zu verzichten (siehe Hptm. D. Meier, ASMZ Nr. 3/63, S. 131).

Will der Zugführer mit seiner Unterstützungsgruppe von nur vier Mann eine maximale Konzentration des Feuers erreichen, kann er es sich nicht leisten, nur zwei Mann schießen zu lassen und die andern zwei als Hilfsrichter auszugeben. Das Einmannverfahren sollte daher mit allen Mitteln verbessert und als normales Kampfverfahren eingeführt werden.

Herr Major Meyer, Instruktionsoffizier der Infanterie, gab mir letztes Jahr den Auftrag, zu untersuchen:

- warum die Bogenschützen im allgemeinen schlecht treffen;
- warum sie im Einmannverfahren noch schlechter treffen;
- ob die Korrektur in der Seite für den Schützen einfacher wird, wenn das Verfahren der Winkelkorrektur, wie es bei den Minenwerfern üblich ist, in vereinfachter Form übernommen werden könnte.

Für meine Versuche standen mir die Bogenschützen der I. Kp. der Inf. RS 6/63 zur Verfügung. Die Ergebnisse waren dermaßen positiv, daß ich sie einem weiteren Kreise zugänglich machen möchte.

Durch genaue Instruktion und intensive Übung wurde die Treffsicherheit der Bogenschützen wesentlich verbessert. Im Einmannverfahren kamen wir zu ebenso guten Resultaten wie im Verfahren mit Hilfsrichter.

Die Treffsicherheit hängt neben intensivem Training im wesentlichen von folgenden fünf Punkten ab:

- 1. Richtiger feuertechnischer Einsatzbefehl des Gruppenführers.
- 2. Genaues Einfluchten des Sturmgewehres.
- 3. Korrekte Schützenstellung.
- 4. Präzises Zielen und sorgfältige Schußabgabe.
- 5. Neue Korrektur der Seite im Winkelmaß.

B. Praktische Hinweise zur Ausbildung der Unterstützungsgruppe

Die fünf aufgezeichneten Punkte sollen in diesem Kapitel näher umschrieben werden; sie können auch im Zweimannsystem angewendet werden.

1. Feuertechnischer Einsatzbefehl des Gruppenführers

Der Schütze kann nur treffen, wenn Hilfszielpunkt, Ziel und Kolben des Sturmgewehrs auf einer Geraden stehen. Es ist aber grundfalsch, dem Schützen Hilfszielpunkt, Ziel und Stellungsort zu befehlen, da eine Gerade durch zwei Punkte bestimmt ist. Es hat sich am besten bewährt, wenn dem Schützen

- Ziel und Distanz und
- der Stellungsraum der Unterstützungsgruppe befohlen werden.

Ein solcher Einsatzbefehl könnte ungefähr so lauten:

«Ziel: Feindliche Gruppe im Graben vor uns beim dreieckigen Stein. Distanz 120 m. Stellungsort: Am Fuße dieser Kuppe, rechts begrenzt Gartenhang, links begrenzt Fußweg!»

Der Schütze wiederholt mit Zielquittung.

Darauf folgt das Einfluchten des Sturmgewehres.

2. Einfluchten des Sturmgewehres

Jeder Schütze sucht sich nun seinen Hilfszielpunkt und seinen Stellungsort. Er verfährt dabei folgendermaßen:

- Der Hilfszielpunkt wird wenn möglich hinter dem Ziel gewählt, am besten ein markanter Punkt am Horizont senkrecht über dem Ziel, so daß er aus der Deckung noch anvisiert werden kann.
- Knapp hinter der Deckung verschiebt sich nun der Schütze seitlich so weit, bis Hilfszielpunkt und Ziel genau senkrecht übereinanderliegen. An dieser Stelle steckt er einen Stecken oder, wenn nichts dergleichen vorhanden ist, sein Bajonett als Jalon ein.
- Auf der Geraden Hilfszielpunkt-Jalon geht der Schütze ganz hinter die Deckung zurück und fluchtet seinen Kolben genau auf diese Gerade ein.

Dieses Einfluchten muß sehr fleißig geübt werden, denn der Schütze ist in der Regel sehr rasch zufrieden und glaubt seine Stellung gefunden zu haben. Eine Kontrolle zeigt dann oft, daß er bis zu 5 m neben der Geraden stehen kann. Dann kann aber der erste Schuß nicht in Richtung des Zieles liegen.

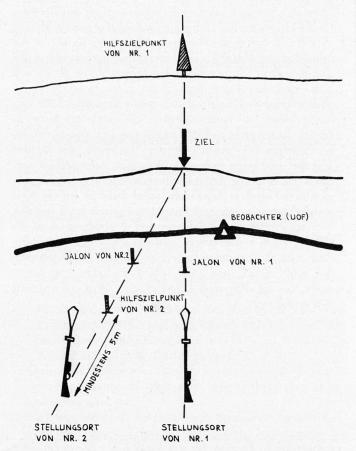


Bild 1. Hilfszielpunkt, Ziel, Jalon und Stellungsort müssen auf einer Geraden liegen. – Schütze Nr. 1 wählt den Hilfszielpunkt hinter dem Ziel am Horizont. Schütze Nr. 2 wählt den Hilfszielpunkt zwischen Stellungsort und Ziel beziehungsweise Jalon.

3. Korrekte Schützenstellung

Abbildung 72 und Ziffer 121 im Sturmgewehrreglement beschreiben die Stellung des Schützen für den Bogenschuß. Die Beschreibung und das Bild sind richtig beim Verfahren mit Hilfsrichter, jedoch grundfalsch, wenn im Einmannverfahren geschossen werden soll.

Da der Schütze im Einmannverfahren die Seite selber richtet, muß er gerade hinter seinem Gewehr knien.

- Der Schütze stellt sein rechtes Knie genau auf die Gerade Hilfszielpunkt-Jalon.
- Der Kolben des Gewehres wird ans Knie gestellt. Damit kann der Kolben nach jedem Schuß wieder an die gleiche Stelle placiert werden, was für die Treffgenauigkeit wichtig ist. Am Abhang empfiehlt es sich, mit dem Spaten eine kleine Plattform für den Kolben zu stechen.
- Auf dem linken Knie wird der Ellbogen fest aufgestützt, um eine möglichst stabile Lafette zu bilden.
 - Die beschriebene Schützenstellung garantiert auch im Einmannverfahren eine minimale Streuung, die nicht größer ist als beim Verfahren mit Hilfsrichter.

4. Zielen und Schußabgabe

Hat der Schütze seine Stellung kontrolliert, schwenkt er das Gewehr, über die Granate blickend, auf den Hilfszielpunkt und pendelt die Distanz ein. Bei kleiner Schußdistanz steht das Gewehr ziemlich steil; es besteht dann die Gefahr, daß bei der Kontrolle der Distanz das Helmvisier über den Stabilisationsring der Übungsgranate zu liegen kommt, was zu Unfällen führen könnte, falls sich ein Schuß löst. Kopf also eher zurücklehnen!

Während des Abkrümmens muß der Blick des Schützen dauernd zwischen Seitenrichtung und Distanz hin und her pendeln; Seite und Distanz müssen ständig nachkorrigiert werden, bis sich der Schuß löst.

Viel zu viele Schüsse gehen weit neben dem Ziel vorbei, weil der Schütze Angst hat vor dem Schießen und, statt ständig zu korrigieren, den Kopf einzieht und abreißt. Diese Gefahr ist beim Schießen mit Zusatztreibladung, wo die Streuung an sich schon groß genug ist, noch größer.

Bringen wir es in der Ausbildung fertig, daß der Schütze keine Angst hat (oder seine Angst bewußt beherrscht! Red. ASMZ), sauber zielt und abkrümmt, dann schießt er im Einmannverfahren ebenso genau wie mit Hilfsrichter.

5. Die Seitenkorrektur

Das Reglement gibt keine Vorschriften, wie die Schüsse zu korrigieren sind. Bis jetzt war es üblich, dem Schützen die Korrektur wie folgt zu geben: «Nach rechts 20 m, kürzer 30 m!» Meist lag der zweite Schuß in der Distanz gut, jedoch in der Seite nicht. Warum macht die Seitenkorrektur dem Schützen Mühe?

Die 20 m, die der Schütze nach rechts schwenken soll, beziehen sich auf das Ziel, das er nicht sehen kann. Der Schütze muß deshalb seinen Hilfszielpunkt nach rechts verlegen, aber um wieviel? Bild 2 zeigt uns die Schwierigkeiten.

Oft korrigiert der Schütze ganz gefühlsmäßig ein Stück nach rechts. Der zweite Schuß ist dann meistens nicht im Ziel. Mit der neuen Winkelkorrektur geben wir dem Schützen ein konkretes Maß für die Verlegung seines Hilfszielpunktes. Er wird somit im zweiten Schuß treffen.

Nehmen wir an, der erste Schuß liege links vom Ziel und sei 20 m zu kurz.

Der Feuerleitende und Beobachter (in der Regel der Unterstützungsgruppenführer) streckt einen Arm aus und mißt in Fingerbreiten die Abweichung zur Zielmitte. Er korrigiert: «Nach rechts 3 Finger, länger 20 m!» Der Schütze wiederholt: «Nach rechts 3 Finger, länger 20 m, Distanz 140 m!» (Hat vorher mit D120 geschossen.) Der Feuerleitende quittiert: «Richtig!» oder «Falsch, ich wiederhole!»

Nun streckt der Schütze seinen rechten Arm aus, trägt von seinem Hilfszielpunkt 3 Finger nach rechts ab und merkt sich den Punkt als neuen Hilfszielpunkt für den nächsten Schuß.

Soll diese einfache Korrekturmethode nicht durch Umrechnungsfaktoren wieder verkompliziert werden, müssen bei der Wahl der Beobachtungsstelle folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beobachtung möglichst nahe der Feuerstellung;
- Nicht seitlich verschoben, also axial vor- oder zurückgestaffelt (maximale Vorstaffelung gemäß Sicherheitsbestimmungen für Überschießen 20 m).

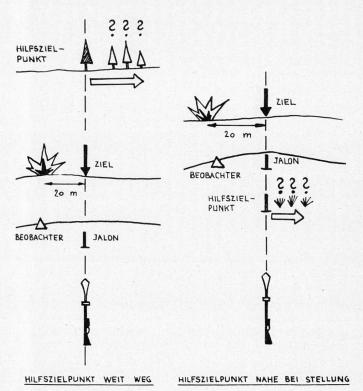


Bild 2. Die Korrektur des Unteroffiziers lautet für beide Schützen: «Nach rechts 20 m!» Die 20 m beziehen sich auf das Ziel, welches der Schütze nicht sehen kann. – Wie weit muß jetzt jeder Schütze rechts neben seinen Hilfszielpunkt zielen, damit der nächste Schuß im Ziel liegt?

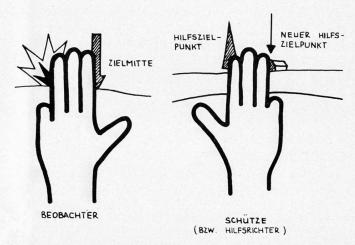


Bild 3. Die Korrektur des Beobachters lautet: «Nach rechts 3 Finger!» Der Schütze verlegt seinen Hilfszielpunkt um 3 Finger nach rechts.

C. Der Feuertransport

Die soeben beschriebene Korrekturmethode hat sich dermaßen verblüffend bewährt, daß wir weiter experimentierten und zum Feuertransport kamen.

Ist der Schütze auf ein Ziel eingeschossen, so kann man von ihm erwarten, daß er durch eine entsprechende Seiten- und Distanzkorrektur ein neues Ziel im ersten Schuß treffe.

Der Befehl für einen Feuertransport lautet: «Neues Ziel, nach links 2 Handbreiten, Distanz 110 m!» Der Schütze wiederholt und verfährt genau wie bei einer Korrektur beim Einschießen.

Dem Feuertransport sind selbstverständlich Grenzen gesetzt. Ein Treffer mit dem ersten Schuß im neuen Ziel kann bei Seitenabweichungen bis 3 Handbreiten (300 %) erwartet werden, wenn die neue Distanz genau geschätzt werden kann und nicht allzu stark von der ersten Distanz abweicht.

Der Feuertransport erlaubt uns aber trotzdem, bei einer Schußdistanz von 300 m von einem eingeschossenen Ziel aus Ziele, die

bis 90 m rechts oder links davon liegen, ohne neues Einschießen unter Feuer zu nehmen. Selbst bei einer Schußdistanz von nur 100 m sind 300 $^0/_{00}$ nach links oder rechts immerhin 30 m.

In der Verteidigung kann somit ein Füsilierzugführer mit seiner Unterstützungsgruppe jeden beliebigen Punkt seines Feuerraumes sofort unter Feuer nehmen, wenn er einige Bezugspunkte vorher eingeschossen hat.

D. Schlußbemerkung

Die vorliegende Arbeit hat ihren Zweck erreicht, wenn möglichst viele Einheitskommandanten und Zugführer der Ausbildung ihrer Bogenschützen vermehrte Aufmerksamkeit schenken, weiterexperimentieren und ihre Erfahrungen austauschen.

Das Reglement könnte sicher in einer späteren Ausgabe entsprechend den gemachten Erfahrungen ergänzt werden, damit wirklich alle Möglichkeiten unseres Sturmgewehres voll ausgenützt werden können.

Probleme der rückwärtigen Dienste in den Korpsmanövern 1963 des FAK 2

Von Oberst i. Gst. Flückiger

In den Manövern des Feldarmeekorps 2 im Herbst 1963 (verst. FDiv. 6 gegen die verst. FDiv. 8) vom 13. Oktober abends bis 16. Oktober vormittags wurden die rückwärtigen Dienste (RD) kriegsmäßig durchgeführt. Im folgenden Bericht sollen die einzelnen Versorgungsübungen kurz geschildert und einige Beobachtungen und Überlegungen, die der Erwähnung wert erscheinen, festgehalten werden.

Für die RD wurde als Ziel die kriegsmäßige Durchführung des ordentlichen Nachschubs und Rückschubs über alle drei Staffeln für Munition, Verpflegung (teilweise), Betriebsstoff und Material gesetzt. Als Formationen standen die organisch eingeteilten Versorgungsformationen der Heereseinheiten und, erstmals nach Einführung der TO61, für jede der beiden Divisionen an Armeeformationen der RD je zur Verfügung:

- 1 Munitionsabteilung,
- 1 Verpflegungsbataillon,
- 1 Betriebsstoffabteilung,
- 1 Materialabteilung.

Bei den Armeeformationen RD handelte es sich teilweise um Ad-hoc-Verbände.

Zu Manöverbeginn fand bei beiden Heereseinheiten auch eine Sanitätsübung unter Einsatz je einer Militär-Sanitätsanstalt und je einer Sanitäts-Transportabteilung statt. Die Evakuation wirklich Erkrankter und der als verwundet Markierten erfolgte auf die Sanitätszentrale der MSA. Dies wird hier erwähnt, weil sich dabei Berührungspunkte mit den RD ergaben, die später noch zu besprechen sind.

Von den Versorgungsformationen waren dagegen nicht eingesetzt:

- In der 2. Staffel: die Nachschubkompagnie des Armeekorps.
 Die Korpstruppen waren den Divisionen taktisch und für die Versorgung während der ganzen Dauer der Manöver unterstellt
- In der 3. Staffel: die Verpflegungsabteilung. Die Fassungen von Armeeproviant für die Manöverdauer hatten vor Manöverbeginn friedensmäßig auf Grund von Bestellungen stattgefunden, bei denen die zusätzlichen Verpflegungsbestände während der Manöver bereits bekannt waren.

- Der Veterinärdienst fand friedensmäßig statt.

Die Armeeformationen RD beider Manöverparteien waren während der Manöver dem Territorial-Brigadekommandanten unterstellt. Er verfügte über 1 bis 2 Generalstabsoffiziere seines Stabes. Sein Auftrag bestand darin, für die laufende Orientierung der Armeeformationen zu sorgen. Der Einsatz auch des Stabes der Territorialbrigade war erwogen, von der Übungsleitung aber aus folgenden Gründen verworfen worden: Der Einsatz des Stabes wäre nur dann lohnend, wenn das Territorial-Brigadekommando während solcher Manöver auf dem Gebiet der RD über alle Einrichtungen und Formationen RD der Armee in einem bestimmten Raum verfügen könnte. Hier aber sind aus praktischen Gründen Grenzen gesetzt. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß es beispielsweise für den Munitionsdienst und den Materialdienst sehr großer Vorbereitungsarbeit bedarf, eine im Verhältnis zur übenden Truppe genügende Menge Übungsmaterial (Munitions-Verladeattrappen usw.) bereitzustellen. Dieses Material reicht aber nicht dazu aus, eine Vielzahl von Magazinen und Depots auszurüsten. Die Versorgungsführung durch das Territorial-Brigadekommando kann aus diesen Gründen nicht zur Darstellung gebracht werden. Sein Stab wäre deshalb während der Manöver nicht so intensiv beschäftigt, daß sich sein Aufgebot verantworten ließe. Die Gegebenheiten lassen kaum eine andere Lösung zu als die gewählte: Die Vorbereitung der Manöver auf dem Gebiet der RD muß durch die Übungsleitung vordienstlich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienstabteilungen erfolgen. Die Armeeformationen RD werden durch die zuständigen Dienstabteilungen auf die Manöver vorbereitet und für die Manöver eingesetzt. Die Befehle RD des Armeekorps an die Manöverparteien, natürlich getrennt nach Divisionen und gesondert für die einzelnen Manöverphasen, werden im Rahmen der Übungsvorbereitungen erstellt.

Die RD wurden sowohl bei der blauen wie bei der roten Manöverpartei nach den gleichen organisatorischen Grundsätzen durchgeführt. Es war klar, daß die Organisation der RD für die rote Manöverpartei in Wirklichkeit völlig anders wäre. Das sollte aber nicht ein Grund zur Kritik sein. Schließlich ging es bei beiden Heereseinheiten für die RD um die gleiche Zielsetzung: um das Einspielen der Organisation der RD nach TO61.